

Mayenzeit

leben und erleben

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Firma
Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
ENP
Rehmstr. 98e
49080 Osnabrück

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayenzeit.de

Auskunft erteilt:
Günter Luxemburger
Umweltrecht/Wohnraumförderung
fachbereich3@mayen.de

Zimmer: 315
Telefon: 0 26 51 / 88-4024

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:
3-Umwelt

Datum:
16.04.2010

Vorhaben in: Mayen-Alzheim
Flur-Flurstück/Gemarkung: 10-32 und 9-21,9-22, Allenz
Antrag nach: Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen:

WEA 1: Typ Vestas V90, 2,0 MW, NH: 105,00 m, RD 90,00 m, R: 2585741, H: 5573442,
Gesamtanlagenhöhe 150 m

WEA 2: Typ Vestas V90, 2,0 MW, NH: 105,00 m, RD 90,00 m, R: 2586123, H: 5573880,
Gesamtanlagenhöhe 150 m

Genehmigungsbescheid:

Aufgrund des Antrages vom 10. Oktober 2007, eingegangen am 15. Oktober 2007, wird der Firma Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH (ENP), Rehmstraße 98e, 49080 Osnabrück, gem. den §§ 4,6,10,12 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002, (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhanges der 4. BImSchV sowie der §§ 8 ff



Besuchen Sie das Eifelmuseum mit
Deutschem Schieferbergwerk in der Genoveaburg

Kreisbank Mayen
(BLZ 576 500 10) Kto.-Nr. 75 83
Volksbank RheinAhrEifel eG
(BLZ 577 615 91) Kto.-Nr. 19 270 000

Commerzbank AG Mayen
(BLZ 570 400 44) Kto.-Nr. 25 13 729 00
Deutsche Bank AG
(BLZ 574 700 47) Kto.-Nr. 14 02 700

Postgirobank Köln
(BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 33 17 500
Raiffeisenbank Kehrigh
(BLZ 576 612 53) Kto.-Nr. 50 20 00

922

der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) im förmlichen Verfahren, die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) an den im Bezug genannten Standorten genehmigt.

I. Der Genehmigung dieser Anlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

II. Nebenbestimmungen nach § 12 Absatz 1 BImSchG:
Nachstehende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

1.2 Gem. § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die WEA nebst Bodenversiegelung bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird.
Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Stadtverwaltung Mayen wirksam (aufschiebende Bedingung).

1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebes der Anlagen (Rückbau mit Bodenversiegelung), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Herstellungskosten = 186.559,00 € zuzüglich 2 % Inflationsausgleich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu bestellen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten der Stadt Mayen als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei der Stadtverwaltung Mayen, Fachbereich 3, Umwelt, Rosengasse 2, 56727 Mayen, abzugeben. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadtverwaltung Mayen zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bankbürgschaft bei der Stadtverwaltung Mayen wirksam (aufschiebende Bedingung).

Hinweise:

Die Bankbürgschaft wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Stadtverwaltung Mayen im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Überganges der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Stadtverwaltung Mayen

hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bankbürgschaft dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Stadtverwaltung Mayen hinterlegt hat.

- 1.4 Bei Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen als notwendige Erschließungsfläche, z.B. durch Wartungsfahrzeuge ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Eintragung einer Baulast erforderlich.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadtverwaltung Mayen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Absatz 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.7 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Absatz 1 Nr.1, 2. Alternative BImSchG).
- 1.8 Nicht Gegenstand des immissionsrechtlichen Bescheides sind die notwendigen Bauarbeiten und Genehmigungen zur Kabelverlegung zwecks Anbindung an das öffentliche Stromnetz.
- 1.9 Die Standorte der geplanten WEA liegen auf dem Eisenerz verliehenem Bergwerksfeld „Monreal“. Des Weiteren ist im Planungsgebiet ehemals auch Dachschieferbergbau umgegangen. Hinweise auf umgegangenen Bergbau am geplanten Standort liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau nicht vor, jedoch können negative Auswirkungen dort nicht bekannten ehemaligen Bergbaus (Tagesbrüche, Bodensenkungen) im Plangebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher sind vor Gründungsbeginn die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung (SEGBauVO vom 17.09.2002, GVBl. S. 372) zu ermitteln und uns durch Vorlagen eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Muster-vordruck in der genannten Verordnung) zu bestätigen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
- 1.10 Die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege sind mindestens 0,90 m tief zu verlegen, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.
- 1.11 Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu leisten. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einzuholen.

210
974

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen:

2.1 Gewerbeaufsichtliche Nebenbestimmungen

2.1.1 Lärm:

- 2.1.1.1 Der Schallleistungspegel der zwei beantragten WEA vom Typ Vestas V 90 mit der der Nabenhöhe von 105 m darf zur Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb (2,0 MW, Mode 0) 103,53 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
- 2.1.1.2 Die WEA 1 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 17.04.2009 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 1 mit einem Schallleistungspegel von 102,33 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
- 2.1.1.3 Die WEA 2 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 17.04.2009 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 2 mit einem Schallleistungspegel von 100,20 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
- 2.1.1.4 Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.
- 2.1.1.5 Die vorgenannten WEA dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
- 2.1.1.6 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf der von den beantragten WEA erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten.

IP F	Cond 4	Monreal	nachts: 37,1 dB(A)
------	--------	---------	--------------------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 2.1.1.7 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgenden Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP F	Cond 4	Monreal	nachts: 45,0 dB(A)
------	--------	---------	--------------------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 2.1.1.8 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.1.1.9 Da die beantragten WEA 1 und 2, aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

2.1.2 Schattenwurf

- 2.1.2.1 Die beantragten zwei WEA vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind mittels Schattenwurfabschalteneinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtleistung) nicht überschritten wird:

IP F	Cond 4	Monreal
IP G	Wüsterather Hof 1	Mayen
IP J	Monrealer Straße 6	Kehrig

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr erreicht, darf durch die beantragten WEA an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

An dem Immissionsort

IP D	Cond 8	Mayen
------	--------	-------

darf kein weiterer Beitrag zum Schattenwurf mehr durch die beantragten WEA entstehen, weil durch die Vorbelastung bereits die zumutbare Beschattungsdauer ausgeschöpft wurde.

Hinweis

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keinen meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

- 2.1.2.2 An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtungen der hinzukommenden WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.

- 2.1.2.3 Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
- 2.1.2.4 Lichtreflexionen durch die Rotoroberflächen sind zu vermeiden. Für die Rotoroberflächen sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.1.3 Arbeitsschutz

- 2.1.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.1.3.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtungen des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.1.3.3 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 2.1.3.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druck usw.

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 2.1.3.5 Bei Produktion-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

- 2.1.3.6 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage soll durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 2.1.3.7 Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
- 2.1.3.8 Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
- 2.1.3.9 Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichen Zubehörs in der WEA vorzuhalten.
- 2.1.3.10 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.1.3.11 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier Aufzug-/Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 2.1.3.12 Nach Errichtung der Anlagen ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie für die WEA als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweise:

Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle mehrere Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

2.2 **Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:**

2.2.1 WEA stellen Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad mit schwer zu ermittelnden Einflüssen dar, die hinsichtlich des Nachweises ihrer Stand- und Betriebssicherheit besonderen Anforderungen genügen müssen. Der Nachweis der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von WEA hat nach der Richtlinie für WEA Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik zu erfolgen. Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, welches jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder Betriebsstörungen die Anlage in einen ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

2.2.2 Das Sicherheitssystem muss redundant ausgelegt und mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

2.2.3 Es sind mindestens zwei von einander unabhängige ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

- 2.2.4 Die Prüfung des bzw. der Standsicherheitsnachweise darf nur von Stellen durchgeführt werden, die mit diesen Fragen vertraut sind. Dies sind entsprechend des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.2006 (FM 3275-4531) „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von WEA“ die dort in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Stellen.
- 2.2.5 Die Errichtung der WEA ist durch eine in den –Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von WEA vom 30.01.2006- aufgeführten sachverständigen Stellen zu überwachen und durch laufende Prüfberichte als auch einen Endabnahmebericht gegenüber der Genehmigungsbehörde zu dokumentieren.
- 2.2.6 Die WEA müssen Vorrichtungen zur Arretierung der bewegliche Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 2.2.7 Regelmäßig zu prüfen sind:
die Sicherheitseinrichtung und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen oder höchstens von zwei Jahren, die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von ebenfalls höchstens zwei Jahren.
Diese Prüfungen sind auf Kosten des Betreibers durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 2.2.8 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt. Um eine solche Gefährdung zu vermeiden, bestimmt die durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie der WEA, dass geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen sind. Als technische Vorkehrungen hierzu kommen in erster Linie geeignete betriebliche Maßnahmen in Betracht, z.B. dass sich die Anlage bei Eisansatz aufgrund entsprechender Vorkehrung (z.B. Detektoren) selbst stilllegt oder der Einsatz durch technische Maßnahmen per Heizung und /oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter auf Dauer vermieden wird.
- 2.2.9 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlicher Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 2.3 **Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:**
- 2.3.1 Aus den Antragsunterlagen ist erkennbar, dass bei Betrieb der WEA wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden. Daher sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlageverordnung – VAWs) zu beachten.
- 2.3.2 Trafos und andere elektronische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 N. 3.2. VAWs zu errichten und zu betreiben.

- 2.3.3 Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- 2.3.4 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 2.3.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 2.3.6 Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann zu kennzeichnen.
- 2.3.7 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ortspolizeibehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.3.8 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

2.4 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 2.4.1 Im Bereich der Gondel, sowie am Zugang im Turmfuß ist jeweils mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A und B, gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Als geeignetes Löschgerät kommen Pulverlöscher der Größe PG 6 bzw. P 9 oder ein CO₂ Löscher K 10 in Betracht. Die Feuerlöscher sind gem. DIN 14406 Teil 4 in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch sachkundige Personen auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen.
- 2.4.2 Der zuständigen Ordnungsbehörde ist das Brandschutzkonzept auszuhändigen und diese über die Notwendigen Absperurmaßnahmen im Brandfall zu informieren.

2.5 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.5.1 Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennung, gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (NFL I 143/07 vom 24. Mai 2007, zu versehen.
- 2.5.2 Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle, Moltkestr. 9, 65189 Wiesbaden, die endgültigen Daten der WEA, wie Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Datum der geplanten Fertigstellung zur Weiterleitung an das AFSBwII 4, LwA Abt. Flugbetrieb und Verband zwecks Veröffentlichung als Luftfahrthindernis anzuzeigen.
- 2.5.3 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder WEA weiß/grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder

Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20.000 \text{ cd} \pm 25 \%$ (Typ A gem. ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in $40 \pm 5 \text{ m}$ Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mitteilungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

- 2.5.4 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich ± 60 Grad (bei 2-Blattrotoren ± 90 Grad) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer „W-rot“ (100 cd)

- 2.5.5 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.
- 2.5.6 Die Mittelleistungsfeuer sind jeweils (Tag und Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 2.5.7 Für die Ein- und Ausschaltphase der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
- 2.5.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 2.5.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrund zu legen, den der Anlagebetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wieder herzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.
- 2.5.10 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Die gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 2.5.11 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

- 2.5.12 Werden die zu errichteten WEA mit den bestehenden WEA zu Windkraftanlagenblöcken zusammengefasst, sind die Schaltzeiten und Blinkfolge zu synchronisieren.
- 2.5.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und / oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhanges der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
- 2.5.14 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM** - Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Der Ausfall der Befeuerung ist unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist längstens für zwei Wochen sicher gestellt. Sollte der Ausfall in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.
- 2.5.15 Da die WEA als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem **Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen** die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens V III/15 -1903- 51/09 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

1. Name des Standortes
2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem Landesbetrieb Mobilität (LBM), Referat Luftverkehr in Hahn ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.6 Straßenrechtlich Nebenbestimmungen:

- 2.6.1 Anbau an Kreisstraßen
Die verkehrliche Erschließung der beiden WEA soll über den bei Station 2.220 VNK 5609 001 NNK 5709 065) in die K 24 mündenden, vorhandenen Wirtschaftsweg als mittelbare Zufahrt zur Kreisstraße erfolgen.
- Die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Absatz 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für das oben genannte Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt:
- 2.6.2 Nach dem Stand vom 03.11.09 ist der Ausbau der K 24 in naher Zukunft vorgesehen. Durch die Errichtung der WEA darf die Straßenbaumaßnahme nicht behindert werden.
- 2.6.3 Es darf keine neue Zufahrt angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Anlagen muss wie oben angegeben, über den vorhandenen Wirtschaftsweg zur K 24 erfolgen.

- 2.6.4 Für die Bauphase der WEA sind entsprechende Anordnungen der Verkehrsbehörde zur Beschilderung der Baustellenausfahrt mit entsprechender Geschwindigkeitsreduzierung einzuholen. Ferner sind auftretende Fahrbahnverschmutzungen umgehend zu beseitigen.
- 2.6.5 Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 24, bemessen jeweils 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 200 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
- 2.6.6 Der K 24 sowie deren Entwässerungseinrichtungen dürfen insbesondere über die Zufahrt keine Oberflächenwasser zugeführt werden. Erforderlichenfalls sind geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwasser zu treffen.
- 2.6.7. Die Zufahrt ist zur Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraße nach Absprache mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Mayen auf einer Länge von mind. 10,00 m vom Fahrbahnrand an der Kreisstraße bituminös, mit Verbundpflaster oder in gleichwertig gebundenen Weise zu befestigen und nach den anerkannten Regeln der Technik dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 2.6.8 Die (Nutzungs-) Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zu der freien Strecke der K 24 im Hinblick auf die mit der Errichtung der WEA verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung der Wege gilt gem.§ 43 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 LStrG als Sondernutzung.
- 2.6.9 Die Änderung der Zufahrt wird gem. § 43 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrten sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
- 2.6.10 Sind für die mittelbare Zufahrt über die Wirtschaftswegeanbindung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, hat der Antragsteller diese einzuholen.
- 2.6.11 Es bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger bei Widerruf, oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- 2.6.12 Auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG wird hingewiesen.
- 2.6.13 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsübergebende verpflichtet.
- 2.6.14 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für die tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

- 2.6.15 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.6.16 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- 2.6.17 Der Erlaubnisnehmer wird auf § 41 Absatz 3 und § 41 Absatz 4 LStrG besonders hingewiesen.

2.7 Naturschutzrechtliche Bestimmungen

- 2.7.1 Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Errichtung der WEA entsteht, muss ausreichend kompensiert werden.
Gem. § 9 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellt das beantragte Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Derartige Eingriffe sind gemäß § 10 Absatz 1 LNatSchG vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Von Ihnen wurden nach den Antragsunterlagen 3 Alternativen als Ersatz für den Eingriff in Natur und Landschaft dargestellt. Eine konkrete Ersatzmaßnahme wurde nicht beantragt. Ein Ausgleich ist nicht möglich. Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat der Verursacher Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktion der genannten Potentiale an einer anderen Stelle zu gewährleisten. (Ersatzmaßnahme).
- 2.7.2 Vor Baubeginn ist der nachstehend genannte Betrag (Ersatzzahlung) zu leisten. Die Zahlung des Betrages ist unter Hinweis auf den Verwendungszweck entsprechend nachzuweisen.
Gemäß § 9 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellt die beantragte Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Derartige Eingriffe sind gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz auszugleichen. Im vorliegenden Fall ist ein Ausgleich des Eingriffs, der durch die Errichtung der WEA verursacht wird, nicht möglich. Die Verwirklichung des Vorhabens liegt aber im überörtlichen Interesse. Die Belange des Naturschutzes stehen daher im Range hinter der Notwendigkeit der Errichtung der WEA zurück.
- 2.7.3 **Ersatzzahlung**
Für die Anlagenteile über 20 m ist gem. § 10 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz seitens des Verursachers für die an Natur und Landschaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs sowie nach Wert oder Vorteil für den Verursacher.
Die Höhe der Ersatzzahlung wird gemäß § 10 Absatz 4 LNatSchG vom 28. September 2005 auf **19.054,20 Euro (in Worten: neunzehntausendvierundfünfzig EUR)** festgelegt.
Dieser Betrag ist an die Landesoberkasse zugunsten „Kapitel 1402, Titel 28102, Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Stadt Mayen – 2 Windenergieanlagen ENP“ vor Baubeginn zu überweisen. (**Aufschiebende Bedingung**)

Für die Einzahlung an die Landesoberkasse bestehen folgende Bankverbindungen:

1. Sparkasse Koblenz, Kto.-Nr. 72900 (BLZ 57050120)
2. Bundesbank Filiale Koblenz, Kto.-Nr. 57000000 (BLZ 57001506)
3. Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Kto.-Nr. 310007539 (BLZ 55050000)

2.7.4 Ersatzgeld

Nach § 10 Absatz 3 LNatSchG kann zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen die Zahlung des erforderlichen Geldbetrages an die jeweilige Naturschutzbehörde verlangt werden, wobei sich die Höhe des Ersatzgeldes nach den bei der Durchführung der Ersatzmaßnahmen üblicherweise aufzuwendenden Kosten bemisst. Die Landschaft in der der Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt ist mit Hecken durchzogen. Heckenpflanzungen sind am besten geeignet auf einer relativ großen Fläche den Blick auf die WEA zu verwehren. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach den von Ihnen ermittelten Kosten, zuzüglich entstehender Grunderwerbskosten. Planungskosten wurden vernachlässigt.

Zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft für die bis 20,00 m hohen Anlagenteile wird die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von **30.480,00 Euro** an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Naturschutzbehörde – festgesetzt. Der Geldbetrag wird von der Unteren Naturschutzbehörde für entsprechende Ersatzmaßnahmen im Landkreis Mayen-Koblenz verwendet.

Dieser Betrag ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu überweisen. (**Aufschiebende Bedingung**)

2.7.5 Vorbehaltlich einer Warnmarkierung für die Flugsicherung sind alle Anlagenteile hell, nicht blendend farblich zu gestalten. Die Farbe ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, zu bestimmen.

2.7.6 Die Genehmigung gilt auf Dauer des Betriebes der beiden WEA. Nach Einstellung des Betriebes sind die Anlagen einschließlich Fundament innerhalb von 3 Monaten zu beseitigen.

2.7.7. Schutz des Vogelzuges

Der Vogelzug ist von der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Institut für angewandte Vogelkunde, Steinauer St. 44, 60386 Frankfurt am Main (VSWFFM) zu überwachen. Hierfür sind erforderlich:

- die Ermittlung des Loszuges gefährdeter Vogelarten an den Rast- und Lebensstätten
- die Beobachtung der Wetterdaten
- und die örtliche Beobachtungen

Auf Anordnung der VSWFFM sind die Anlagen abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Die staatliche Vogelschutzwarte informiert gleichzeitig unmittelbar die Untere Naturschutzbehörde über die Anordnung.

In Nachbarschaft liegen europäische Vogelschutzgebiete (Nr. DE 5809-401 „Mittel- und Untermosel, DE 5709-401 Maifeld-Einig-Naunheim und DE 5609-401 Unteres Mittelrheingebiet). Nach dem aktuellen Kenntnisstand gehören diese zu den bedeutendsten europäischen Rastgebieten u.a. für den Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer. Die Windenergieanlagen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Rastgebiete führen. Da die Windfarm im Herbstzug im Luv der Rastgebiete liegen,

927
928

in der Hauptzugrichtung der Zugvögel von dem Rastgebiet, ist mit Beginn der Errichtung der Windenergieanlagen während der nächsten 3 Zugperioden (Zeitraum vom 01.08. bis 15.09.) das Verhalten der Zugvögel zu dokumentieren. Hierfür ist in Abstimmung mit der VSWFFM und Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde ein sachverständiger Ornithologe zu beauftragen.

Über die Beobachtungen zum Vogelzug ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich ein Bericht vorzulegen.

Die Kosten hat der Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

2.7.8. Fledermausschutz

Die Windenergieanlagen müssen in der ersten Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. nach Inbetriebnahme für sieben Monate bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang still gestellt werden, um Kollisionen mit Zwergfledermäusen zu vermeiden und die standortbezogene Aktivität von Zwergfledermäusen im Rotorbereich zu ermitteln.

Zeitgleich mit dieser Stilllegung hat im ersten Jahr bei Windgeschwindigkeit von < 6 m/s eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivität sowie die Erfassung von Windgeschwindigkeiten im Bereich der WEA-Gondeln mittels Batcordern oder Anabat-SD1-Aufnahmegeräten nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“ an beiden WEA zu erfolgen.

Auf Basis der ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten muss nach den Methoden des Bundesforschungsvorhabens ein Algorithmus entwickelt und in die Steuerung der Anlage implementiert werden, der die WEA so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren weniger als 2 tote Fledermäuse pro Anlage und Jahr (Schwellenwert) auftreten.

Eine Aufhebung der vorsorglich festgesetzten Stilllegung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s erfolgt erst dann, wenn der angepasste Algorithmus in die Steuerung der Anlage implementiert wurde.

Die akustische Erfassung der Aktivität und Windgeschwindigkeit muss im zweiten Betriebsjahr im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. fortgesetzt werden.

Im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der WEA muss eine Totfundnachsuche zur Überprüfung der Wirksamkeit der standortspezifischen Abschaltalgorithmen durchgeführt werden.

Ab Anfang bis Mitte Juli (Beginn wird an dem jahreszeitlich variierenden Ende der Wochenstubezeit und dem Beginn des sommerlichen Schwärmens der Fledermäuse im Mayener Grubenfeld orientiert) müssen täglich und für die Dauer von insgesamt 6 Wochen Totfund-Nachsuchen unter jeder der errichteten WEA durchgeführt werden.

Der Suchradius um den Mastfuß wird bestimmt durch den Radius des Rotors zuzüglich 15 Metern.

Bei der Nachsuche müssen alle Suchfehler bestimmt werden (Bestimmung der Sichtbarkeitsklassen der Sucheizienz und der Schwundrate der Kadaver für jede einzelne Anlage).

- Die Anzahl der verunglückten Fledermäuse ist mittels der Formel nach Korner et al. (2009) zu ermitteln.

Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten im zweiten Jahr oder aufgrund der Ergebnisse der Totfund-Nachsuchen Hinweise, dass der angestrebte Schwellenwert von zwei toten Fledermäusen pro Anlage und Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen.

Der Gutachter für das Monitoring ist im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde zu bestellen.

Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach zweijähriger Monitoringphase eingehalten wird.

Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Kosten des Monitorings trägt der Betreiber der WEA.

2.8 Denkmalschutz

Da bei Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört werden, bitten wir in jedem Fall, dem Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege – den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht. Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologischen Funde (wie Mauern, Erdfärbungen, Knochen und Skelette, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/73626.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 10.10.2007, hier eingegangen am 15.10.2007, die Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb zweier Windenergieanlagen auf den o.a. Grundstücken beantragt.

Die Zuständigkeit der Stadt Mayen ergibt sich aus § 1 Absatz 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Da sich nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG jedoch die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens ergeben hat, musste nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt werden.

Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v.g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des förmlichen Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung erfüllt sind.

Grundsätzlich handelt es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Genehmigungsfähig ist ein solches Vorhaben dann, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Erschließung ist als ausreichend anzusehen, in dem der Stadt Mayen sowie der Ortsgemeinde Monreal von Seiten des Antragstellers ein Erschließungsangebot unterbreitet wurde. Mit Abgabe entsprechender verbindlicher Erschließungsangebote gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes die Erschließung als gesichert.

Insbesondere kommt es auf die Annahme des Erschließungsangebot durch die betreffenden Gemeinden nicht an. (vergl. Beschluss BVerwG vom 18. Mai 1993 – 4 B 65.93, NVwZ 1993, 1101).

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Absatz 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

In diesem Anzeigeverfahren wird dann geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG beizufügen soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Das Vorhaben ist gem. § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 14.07. bis 14.08.2009 für jedermann zur Einsichtnahme aus. Einwendungen sind während der gesetzlichen Frist eingegangen. Diese wurden im Erörterungstermin am 09.09.2009 behandelt.

Wertung der Einwendungen:

Innerhalb der Einwendungsfrist ist ein Einwand von der BI Alzheimer Gegenwind eingegangen.

Dieser wird wie folgt gewertet:

Lärmimmissionen:

Aufgrund der bereits vorhandenen Fremdgeräuschbelastung kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden und dass keine unzumutbare zusätzliche Lärmbeeinträchtigung zu erwarten ist.

Schattenwurf:

Bei Einhaltung der Auflagen bleibt der Schattenwurf im Bereich des Zumutbaren.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen:

Objektiv kann es bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch die Anlagen zu keinen Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den vorgenannten Grundstücken ist gem. § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Beschreibung des Ist-Zustands

Der Vorhabenträger beantragt Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Allenz. Gem. Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV unterliegen derartige Anlagen der Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG. In der allgemeinen Vorprüfung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet.

Im Rahmen eines Scopingtermines wurde unter Hinzuziehung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie des Naturschutzbundes das Untersuchungsgebiet und der Untersuchungsumfang festgelegt.

Derzeit sind die Flächen als Ackerland genutzt. Durch die Errichtung bzw. den Betrieb der Anlagen gehen Emissionen aus; es sind Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Zur Untersuchung dieser Auswirkungen sind eine Umweltverträglichkeitsstudie, eine Landschaftsbildvisualisierung, ein Schall- und Schattengutachten erstellt worden. Zudem wurde eine naturschutzfachliche Stellungnahme mit Untersuchungsschwerpunkt Fledermäuse eingeholt.

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter:

Schutzgut Mensch:

Der Mensch ist gem. § 1a der 9. BlmSchV als Bestandteil der Umwelt zu beachten, dessen Belastung sich aus der Beeinträchtigung seiner Lebensbedingungen ergibt. Eine Belastung der einzelnen Schutzgüter stellt mittelbar eine Belastung des Menschen dar. UVP-pflichtige Vorhaben können in vielfältiger Weise auf den Menschen einwirken. Als wesentliche Eingriffstypen sind die Immissionen im Sinne des § 3 Absätze 2 und 3 BlmSchG zu benennen, wobei die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander wiederum zu Einwirkungen auf den Menschen führen können. Die direkte und indirekte Betroffenheit des Menschen ergibt sich hier vor allem aus einer potentiellen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktion sowie einer empfundenen „bedrängenden Wirkung/Einkesselung“ durch die Häufung der WEA in dem gesamten Gebiet. Es ist zu prüfen, ob hier gesundheitliche Schäden zu erwarten sind.

Schutzgut Tier und Pflanzen:

Dieses Schutzgut wird im Wesentlichen durch die FFH-Richtlinie beurteilt. Nach der Rechtsprechung des EuGH zählen WEA zu Projekten im Sinne der FFH-Richtlinie, da von ihnen erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgehen können. Das geplante Areal befindet sich zwischen mehreren Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit „gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach Nr. 5609-301, 5809-301 und 5610-301 der Landesverordnung Nr. 791-1-17 über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005. Hier können sich hinsichtlich der Vogelflugachsen, Jagdhabitats, Rast- und Brutplätzen Kollisionen ergeben.

Schutzgut Boden:

Durch die Errichtung der WEA und Versiegelung von Flächen ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch hauptsächlich während der Bauzeit und sind dadurch zeitlich begrenzt. Für die versiegelten Flächen sind Ausgleichsleistungen zu erbringen.

Schutzgut Wasser:

Im Bereich der Standorte sind keine Oberflächengewässer anzutreffen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Das von Schiefer geprägte Untergrundgestein verfügt über geringe Grundwasserführung. Die Wasserversorgung wird grundsätzlich nicht berührt. Niederschlagwasser kann durch die Versiegelung von Teilflächen nicht mehr ungehindert versickern. Betriebsbedingte Gefahren für das Grundwasser sind denkbar.

Schutzgut Luft:

Im Planbereich verläuft keine Hochspannungsleitung. Militärische Gesichtspunkte hinsichtlich Flugsicherheit sind zu berücksichtigen. Bei der Überbauung der Ackerflächen gehen Kaltluftproduktionsflächen verloren.

Schutzgut Klima:

Durch die Abstrahlungswärme der Anlagentürme kann das Kleinklima in geringem Maße beeinträchtigt werden.

Schutzgut Landschaft:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insbesondere durch die Höhe der WEA zu befürchten. Die natürliche Eigenart der Naherholungsgebiete kann auch wegen des Kummulierungseffekts mit den bereits bestehenden WEA tangiert werden.

Schutzgut Kultur:

Eine Beeinträchtigung der Touristik ist nicht auszuschließen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Der Mensch als Bestandteil der natürlichen Umwelt:

Die direkte Betroffenheit der Menschen ergibt sich aus verschiedenen Kriterien, was sich auch in der vorgebrachten Einwendung niederschlägt.

Die Übertechnisierung der unmittelbaren Umgebung des Wohnraumes und angrenzenden Naherholungsgebiete wird als psychische Belastung empfunden. Hier ist zu berücksichtigen, dass die geplanten 2 WEA zu den bereits vorhandenen 9 Anlagen im Bereich „Auf der Cond“ sowie die 7 neu zu errichtenden WEA in der Gemarkung Polch, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Mayen, dazu kommen sollen, so dass der Stadtteil Alzheim tatsächlich eingekesselt wirken könnte. Die beantragten Anlagen halten von der nächsten Wohnbebauung einen Abstand von mindestens 1000 m ein und entsprechen somit der Empfehlung der Ministerien. Trotzdem ist in der Bewertung des Einzelfalles hier die Frage zu stellen, ob sich durch die Anhäufung der Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung einstellt und damit das aus der Rechtsprechung entwickelte Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird. Zieht man hier die bestehenden 9 (auf Kehriger und Monrealer Gebiet) sowie die genehmigten 7 (auf Polcher-Gebiet) und die 2 neu zu errichtenden Anlagen (auf Mayener Gebiet) mit Abständen von mindestens 1.000 bezogen auf den Stadtteil Alzheim mit ein und berücksichtigt hierbei die Topographie des Geländes, muss man an dieser Stelle zu dem Ergebnis gelangen, dass das Rücksichtnahmegebot nach den zu berücksichtigenden Kriterien nicht verletzt wird.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallimmissionen, Reflektionen und Signalbeleuchtung sind durch die o.a. Abstände zur Wohnbebauung nicht zu erwarten. Dies ist auch durch das Schallgutachten belegt, woraus sich ergibt, dass die Höchstgrenze der Immissionsrichtwerte unterschritten wird. Aufgrund der Entfernung zu dem nächstgelegenen Wohngebiet ist hier lediglich von einer „Beeinträchtigung“ auszugehen, die rechtlich nicht relevant ist. Die Schattenwurfprognose geht von einer zumutbaren Grenze von 30 Stunden Schattenwurf im Jahr aus. Gleichzeitig soll der maximale Schattenwurf pro Tag

278
942

eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Einhaltung der Richtwerte hat der Einbau einer Abschaltautomatik Sorge tragen.

Für die Lebensqualität des Menschen ist auch sein Wohnumfeld in hohem Maße ausschlaggebend, das sich hier durch die Errichtung von WEA verschlechtert. Die dörflich geprägte Struktur erfährt eine wesensfremde Änderung, die sich mental negativ niederschlägt.

Nutzt also ein Wanderer oder Tourist diese Landschaft für seine Freizeitgestaltung, ist er in seinem Erholungswert subjektiv beeinträchtigt. Diese subjektive Beeinträchtigung gilt jedoch als hinnehmbar, da sie in der Abwägung des Nutzens der Anlagen für die Allgemeinheit zurückstehen muss.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“ ist in Teilbereichen anzunehmen, diese ist aber zumutbar.

Schutzgut Tier und Pflanzen:

Die Pflanzenwelt ist von dem beabsichtigten Eingriff nur unwesentlich betroffen, da vergleichsweise geringe Flächen durch die geplanten Anlagen verbraucht werden. Zudem befindet sich hier überwiegend intensiv genutztes Ackerland.

Die geplanten Windenergieanlagen sind ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie. Im Einflussbereich der Windenergieanlagen liegen mehrere Natura 2000-Gebiete.

Ca. 550 m südöstlich entfernt liegt das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 5809-401 „Mittel- und Untermosel“. Erhaltungsziel ist u.a. Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen. Die vorkommenden Arten lt. Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409 EWG sind:

Abs. 1

Wespenbussard, Haselhuhn, Uhu, Eisvogel, Schwarzmilan, Rotmilan, Wanderfalke, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Neuntöter.

Abs. 2

Wendehals, Zippammer.

Ca. 1000 m westlich entfernt liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nr. 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“.

Erhaltungsziel ist u.a. „Erhaltung oder Wiederherstellung von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen“.

Das Fledermausschwarmzentrum FFH-Gebiet Nr. 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ ist zu berücksichtigen. Es liegt ca. 4,5 km nordöstlich von dem geplanten Windenergieanlagen entfernt. Die beachtlichen Vogelzuglinien von den Banner-Wiesen und den Thürer-Wiesen in Richtung Mayen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Fledermäuse:

Im „Mayener Grubenfeld“, welches ca. 4 bis 4,5 km nordöstlich von den zwei geplanten WEA entfernt liegt, existiert das größte Fledermausvorkommen Deutschlands mit 50.000 bis 100.000 Exemplaren unterschiedlichster Fledermausarten (an die 14 Arten). Ebenso sind die beiden Natura 2000-Gebiete „Nettetal“ (ca. 4 km in nordöstlicher Entfernung zu den zwei geplanten WEA) und „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (ca. 1,0 km in westlicher Entfernung zu den geplanten zwei WEA) benachbartes Ziel mit hoher Fledermauspopulation. Alle Fledermausarten gelten als streng geschützte Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen sind durch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.7.8 Fledermausschutz dieses Bescheids sichergestellt.

Rotmilan:

Der Rotmilan ist eine europäische Vogelart im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 07.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) –Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie um eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a des Bundesnaturschutzgesetzes. Somit erstreckt sich der Schutz nach dem Urteil des OVG Koblenz, Az.: 1 A 10884 / 05.OVG, der vom Aussterben bedrohten Tierarten auch auf den Schutz der Lebensräume und –bedingungen sowohl in als auch außerhalb der für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebiete (siehe hierzu auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, vom 03.05.2005, Az.: 13 K 5609/03) Der Rotmilan gehört nachweislich zu den von WEA am empfindlichsten betroffenen Vogelarten. Die durch den Vorhabenträger in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt durch das Landschaftsplanungsbüro Seling in Osnabrück, kommt zu dem Ergebnis, dass während der Brutzeit Rotmilane nur weit außerhalb des Untersuchungsraums (UR) beobachtet werden konnten. In der Zugzeit wurde diese Art an einem Termin im UR in einer Flughöhe von 20 m bis 50 m registriert. Die Kollisionsgefahr wird beim Rotmilan im Allgemeinen als hoch eingestuft. Da aber die drei Registrierungen von Rotmilanen während der Brutzeit in einem Abstand von 900 m bis 2 km von den geplanten WEA-Standorten gemacht worden sind, wird beim Rotmilan maximal von einer geringen und unregelmäßigen Nutzung des UR und einem entsprechend geringen konkreten Kollisionsrisiko ausgegangen. Eine Kollisionsgefahr für ziehende Rotmilane kann nicht ganz ausgeschlossen werden, ist aber aufgrund des nur einen Nachweises zur Zugzeit in höchstens 50 m Höhe auch als gering zu bewerten. Verluste essentieller Nahrungshabitate sind nicht gegeben. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Gegenteilige Nachweise, dass der Rotmilan im näheren Umfeld dauerhaft ansässig ist konnten nicht erbracht werden.

Schutzgut Boden:

Das Gebiet ist geprägt durch devonischen Schiefer und Grauwacke. Bei den Böden handelt es sich um mäßig frische, mäßig basenhaltige und nährstoffreiche Braunerden mittlerer Standorte, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Die sich durch die Betongründung der Anlagen ergebende Versiegelung führt zu einer Lebensraumeinschränkung der Tierwelt und vermindert gleichzeitig das Nahrungsangebot. Hier sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Auswirkungen ergeben sich nur hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagwassers, das an der Gründung der Anlagensockel nicht mehr ungehindert ablaufen kann. Die Versickerung ist aber über die Ränder der Sockel gegeben, so dass eine Beeinträchtigung nur unwesentlich ist.

Betriebsbedingte Gefahren sind durch regelmäßige Wartung der Anlagen und anlageinterne Schutzvorrichtungen nach Vorgaben des TÜV auszuschließen. Dies gilt auch für möglichen Eisabwurf zur Winterzeit. Dieser Gefahr soll durch den Einbau eines Abschaltmechanismus frühzeitig begegnet werden.

Der Landesbetrieb Mobilität empfiehlt zudem den Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt.

Eine Wechselwirkung im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen ist nur in geringem Maße denkbar.

Schutzgut Luft

Luftverschmutzung ist ausschließlich während der Bauphase durch Staub zu erwarten. Da diese aber nur kurzfristig besteht, ist keine wesentliche Beeinträchtigung zu befürchten.

Schutzgut Klima

Die Kaltluftproduktion wird geringfügig beeinträchtigt, wird jedoch aufgrund der weiten Ackerflächen im Umfeld kompensiert. Die Durchlüftungssituation bzw. der Kaltluftabfluss ist wegen der schlanken Anlagentürme nicht nennenswert in Mitleidenschaft gezogen. Klimatische

920
944

Veränderungen sind in diesem Gebiet durch Abstrahlungswärme aufgrund der starken Luftstreuung in der welligen Ackerlandschaft als minimal anzusehen. Gleichwohl wirken diese klimatischen Veränderungen auch auf die Luftveränderungen aus, wie oben beschrieben.

Schutzgut Landschaft

Durch die grundsätzliche Privilegierung der WEA ist die Beeinträchtigung generell nicht zu verhindern.

Schutzgut Kultur

Es bestehen gegen das Vorhaben aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Medienübergreifende Gesamtbewertung

Nach Auswertung der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den entsprechenden Gutachten und Prognosen sowie Stellungnahmen der Fachbehörden unter Einbeziehung der Wechselwirkungen, ist bei den Vorhaben nach einer medienübergreifenden Gesamtbetrachtung davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen umweltverträglich ist.

Kostenfestsetzung:

Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung der nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen wird (§ 21 Absatz 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides ist mit allen Antragsunterlagen in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.
3. Abstandsflächen wurden durch Baulasteintragung öffentlich rechtlich auf die Nachbargrundstücke übertragen. (Letzte Eigentümerunterschrift geleistet am 06. April 2010)
4. Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mayen, den 16.04.2010
Stadtverwaltung Mayen
Im Auftrage:



-DS-

Hans Schmalkoke
Stadtverwaltungsdirektor

16/4
16/4